

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Luftfahrtbehörde

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes SH
Regionaldezernat Mitte

Ihr Zeichen: G20/2020/051
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15012 623-625/2021-7751/2021
Meine Nachricht vom:

████████████████████
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

01.06.2021

Luftfahrthindernisse in Schleswig-Holstein außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze
hier: Windkraftanlagen in Schashagen, Flur 1, Flurst. 8/1

Sehr geehrter ██████████

das Vorhaben liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände).

Für die Windkraftanlagen mit der Gesamthöhe von **200 m über Grund**, die die nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zulässige Höhe überschreitet, bedarf es hier meiner luftrechtlichen Zustimmung.

Der Vorgang wurde diesbezüglich der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis liegt jetzt vor.

Meine hiermit erteilte Zustimmung nach § 14 LuftVG verbinde ich mit der Forderung nach einer Tages- und Nachtkennzeichnung und der Veröffentlichung als Luftfahrthindernis.

Aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs ist die Zustimmung mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Ausführung der Tages- oder Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 30.04.2020 BAnz AT B4) zu erfolgen.
2. Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 m über Grund sicher zu stellen.

3. Bei Ausfall der Befuerung ist sicher zu stellen, dass für die Unterbrechung der Befuerung ein Zeitraum von zwei Minuten nicht überschritten wird.
4. Die dauerhafte Stromversorgung für die Befuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen bzw. Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde 4 Wochen vor Errichtung der Windkraftanlagen vorzulegen.
5. Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windenergieanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer Windenergieanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windenergieanlagen ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1500m betragen darf.
6. Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), Az. **SH 10320**, Postfach 1243, 63202 Langen, unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Errichtung der Windkraftanlagen, vorzulegen.
7. Kräne für die Errichtung der Windkraftanlagen brauchen nicht erneut vorgelegt werden. Die Zustimmung nach §14 LuftVG gilt hiermit als erteilt. Auflage 2 gilt entsprechend.
8. Weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung und zur Veröffentlichung sind der anliegenden Stellungnahme der DFS, die Bestandteil dieser Zustimmung ist, zu entnehmen.

Auflagen BNK

1. Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30.04.2020 BAnz AT B4, folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - b. Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.
2. Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30.04.2020 (BAnz AT B4) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gem. Art. 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

Hinweis:

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß §315 Strafgesetzbuch (StGB) auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Leuchtstärke und -richtung der Kennzeichnung einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr darstellt und gem. § 315 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden kann.

Zivile Anlagenschutzbereiche gem. §18a LuftVG sind nicht betroffen.

Nach Erteilung der Genehmigung bitte ich um Übersendung einer Kopie. Darüber hinaus bitte ich um zeitnahe Übersendung einer Kopie der Baubeginnanzeige.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Stellungnahme der DFS